# Schutz- und Hygienekonzept

# – Sportbetrieb –Name Schützenverein

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: ... Tel.: ... E-Mail: ...

## Allgemeines

* Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung zur Erarbeitung eines Infektionsschutzkonzepts verpflichtet sind, erstellen dieses standortspezifisch unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Es ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen, soweit in der BayIfSMV nichts anderes vorgesehen ist.
* **Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich** für
	+ Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
	+ Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
	+ Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).
* Bei **Verdachtsfällen** wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an
(s. Nr. 3).
* Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
* Im Übrigen bestimmt sich die **Zugangsberechtigung nach den Vorgaben der BayIfSMV (z. B. 3G-, 3G plus-, 2G- oder 2G plus-Regelung)**. Soweit lediglich für geschlossene Räume besondere Vorgaben hinsichtlich der Zugangsberechtigung bestehen, dürfen **WC-Anlagen und Umkleidekabinen** bei Wahrung von Maskenpflicht und Mindestabstandsgebot dessen ungeachtet genutzt werden.
* Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV tragen die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter. Sie **kontrollieren** die Einhaltung der individuellen Infektionsschutzkonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
* Soweit die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie **stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.**
* Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
* Aushang Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände.
* **Die nach der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) gegebenenfalls gesonderten Regelungen für den Innen- bzw. Außenbereich, die gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für vollständig geimpfte, genesene und getestete Personen sind zu beachten.**

## Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

* Alle Teilnehmer werden gebeten, eigene MNB mitzubringen.
* Es ist im Innenbereich grundsätzlich eine nach der BayIfSMV geeignete **Maske** zu tragen.
* **Zu den Vorgaben hinsichtlich des Tragens von Gesichtsmasken wird auf die jeweils aktuelle BayIfSMV verwiesen.** Die Sportausübung ist in diesem Rahmen ein zwingender Grund, der eine Ausnahme von der ggf. bestehenden Maskenpflicht zulässt. Während der Sportausübung muss deshalb keine Maske getragen werden. D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen **Schießvorgang inklusive der Vor- und Nachbereitung** **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.
* Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Schießanlage geahndet.

## Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

* Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
* Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind über die in der BayIfSMV genannten Prüfpflichten hinaus aber **weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen**.
* Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu **informieren** (z. B. durch Aushang).
* Sollte eine Person während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.
* Für die beim Betreten der Sportstätte erforderliche **Kontrolle der Impf-, Genesenen- und Testnachweise**, die **Aufbewahrung der Testnachweise von Betreibern von Sportstätten oder Veranstaltern** sowie die ggf. erforderliche **Kontaktdatenerfassung** sind die diesbezüglichen Vorgaben der BayIfSMV maßgeblich. Soweit ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen ist, soll dieses hierzu entsprechende Ausführungen zur konkreten Umsetzung enthalten.

## Testungen

* Verbindlich für die Vorgaben zu den **Testnachweispflichten** sind die **jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV)** sowie die **Bestimmungen des IfSG**.
* **Organisation**
	+ Anbieter, Veranstalter und Betreiber sollten vorab auf geeignete Weise (beispielsweise bei Terminbuchung) auf die ggf. bestehende Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises hinweisen.
	+ Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet.
	+ Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
	+ Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt ebenfalls zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das lokale Testzentrum oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Die verschiedenen Möglichkeiten, bei denen die jeweiligen Testarten durchgeführt werden können, sind in der regelmäßig aktualisierten Übersicht unter <https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/12/uebersicht-testungen-20211124.pdf> (Stand der Aktualisierung angegeben) dargestellt. Unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie> finden sich Suchfunktionen, mit denen entsprechende Teststellen gefunden werden können.

* **Ausgestaltung des zu überprüfenden/auszustellenden Testnachweises**

Mangels verbindlicher Vorgaben durch den Bund gibt es kein einheitliches Formular zur Ausstellung von Testnachweisen. Das StMGP empfiehlt folgenden Mindestinhalt: Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, AntigenSchnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.

Darüber hinaus wird bei allen Teststellen, die Bürgertestungen nach § 4a TestV anbieten, auf Wunsch auch ein digitaler Testnachweis über die Corona-Warn-App erstellt, der ebenfalls Geltung beansprucht.

## Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

* Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
* Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
* Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen.
* Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
* Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind

## Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

* Auf eine **regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft** ist generell zu achten.
* Soweit ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen ist, muss dieses für alle geschlossenen Räumlichkeiten zwingend auch das **Lüftungskonzept** enthalten.
* Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die **Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung** (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen **Luftwechselraten**.
* Bei eventuell vorhandenen **Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen** (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems, insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von einem möglichst hohen Anteil an (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen, ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf diesbezügliche Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Es sind die jeweils aktuellen Empfehlungen zu berücksichtigen.
* Ergänzend können **Luftreinigungsgeräte** zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften.
* Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.

## Zuschauer

Ergänzend gilt:

* Der **Ticketverkauf** sollte nach Möglichkeit online erfolgen, um Menschenansammlungen im Kassenbereich zu vermeiden.
* Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu **informieren.**
* Sofern vom Veranstalter zur Verfügung gestellte **Parkplätze** von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Falls ein **Transport** durch den Veranstalter vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die öffentliche Personenbeförderung beachtet werden, z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebots.

## Sanitärräume

* Infektionsschutzkonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen.
* Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.
* Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen.
* Ein Lüftungskonzept für die Duschen muss vorliegen.
* Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.

## Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

* Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.
* Die Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter **schulen** Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
* Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.
* Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) sind per **Aushang** o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 1 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).
* Sportanlagenzugangsberechtigte sind **beim Betreten der Schießanlage** über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

## Sonstige Hygienemaßnahmen

* Generell sind Reinigungskonzepte vorzuhalten, die eine adäquate regelmäßige Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz sicherstellen. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.
* Die Schützinnen und Schützen schießen mit ihren eigenen Waffen. Gegebenenfalls eingesetzte **Leihutensilien** wie Leihwaffen oder Sportkleidung werden vor der Übergabe und nach der Rückgabe mit einem geeigneten Mittel behandelt.
* Soweit gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung **gastronomische oder andere Angebote** zulässig sind, gelten in einer Sportstätte oder einem Vereinsheim die **entsprechenden Regelungen und Rahmenkonzepte.** Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift – Schützenmeister

*Erstellt durch*

*Name
Datum*

# Reinigungs- und DesinfektionsplanSportbetrieb

| Maßnahme | Indikation und Häufigkeit | Ausführung, ggf. Durchführungsort | Mittel, Konzentration, Einwirkzeit (EWZ) |
| --- | --- | --- | --- |
| Händereinigung und -desinfektion |
| Hände waschen | * zum Schießbeginn
* bei Verschmutzung
 | * Hände waschen
* mit Einmaltuch oder frischem Handtuch abtrocknen
 | Waschlotion |
| Waschen kontaminierter Hände | bei Verschmutzung der Hände mit potentiell infektiösen Materialien (z.B. Sekrete) | * grobe Verschmutzungen mit Desinfektionsmittel-getränktem Einmaltuch vor Ort entfernen, dann Händedesinfektion, dann Waschen.
 |  |
| Hygienische Händedesinfektion | * bei Betreten der Schießanlage
* NACH Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien
 | * Hände müssen vor Desinfektion trocken sein
* 3 ml Desinfektionsmittel in der Hand verreiben, bis Hände trocken sind
* Fingerkuppen, Nagelfalze sind mit einzubeziehen
 | * Desinfektionsmittel: Typ ...
* gebrauchsfertig
* 30 Sek.
 |
| Flächen und Bedieneinrichtungen |
| Bedieneinrichtungendes SchießstandsLeihwaffenLeihutensilien | * Nach Nutzung
 | * desinfizierend reinigen
 | * Desinfektionsmittel: Typ ...
* Haushaltspapier
* Benutzung nach Abtrocknen möglich
 |
| Türklinken | * Nach Bedarf
 | * desinfizierend reinigen
 | * Desinfektionsmittel: Typ ...
* Haushaltspapier
* Benutzung nach Abtrocknen möglich
 |
| Sanitäre Anlagen |
| Waschbecken, WasserhähneDuschen | * Nach Bedarf
 | * desinfizierend reinigen
 | * Desinfektionsmittel: Typ ...
* Haushaltspapier
* Benutzung nach Abtrocknen möglich
 |
| Toiletten | * Nach Bedarf
 | * desinfizierend reinigen
 | * Desinfektionsmittel: Typ ...
* Haushaltspapier
* Benutzung nach Abtrocknen möglich
 |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Erstellt von:(Name und Funktion) | Name(Funktion) | Datum und Unterschrift: |  |
| Freigegeben von:(Name und Funktion) | Name1. Schützenmeister | Datum und Unterschrift |  |

# Erhebung von Kontaktdaten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

|  |
| --- |
| Datum, Uhrzeit (Aufenthalt von/bis) |
| Vorname | Nachname |
| Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse |
| Unterschrift |

***Kontaktdaten-Erhebung*** *– Informationen nach* ***Art. 13 DSGVO*** *anbei.*

## Informationen nach Art. 13 DSGVO zur Dokumentation Ihres SportbetriebsName Schützenverein

Liebe Mitglieder, liebe Gäste,

danke, dass Sie durch die Beachtung der Hygieneregeln dazu beitragen, dass wir den Sportbetrieb auf dieser Anlage sicher durchführen können.

Dennoch können wir nicht dafür garantieren, dass die getroffenen Maßnahmen einen vollumfänglichen Schutz vor einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 bieten.

Um Sie und uns vor einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 zu schützen, dokumentieren wir Ihren Aufenthalt bei uns. Dazu notieren wir Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer oder Ihre E-Mail-Adresse sowie die Zeit Ihres Aufenthalts bei uns.

So können wir Sie im Fall der Fälle informieren, wenn Sie bei Ihrem Aufenthalt in unserer Anlage mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Sollte bei Ihnen eine Infektion festgestellt werden, können wir dementsprechend die anderen Besucher über die Gefährdung informieren.
Ihr Name wird in diesem Fall nicht genannt.

Ihre Daten werden nach 4 Wochen gelöscht.

Rechtsgrundlage für die Dokumentation ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Ihnen steht das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

..., 1. Schützenmeister

 